

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 30.1.1995
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-284
Telefax: 0511/1241-266
Az.: GenA 3002 III 8 R 230-11

Rundverfügung K4/1995

Stellenplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem neuen Stellenplanungsrecht haben wir in einer gleichzeitigen G-Rundverfügung grundsätzliche Hinweise gegeben. Diese ergänzen wir hier durch einige Einzelinformationen.

A. Stellenplanungsrecht

1. In nächster Zeit werden die Planungsbereiche die Bescheide über Obergrenzen und Gesamtausstattungen erhalten. Die Obergrenzenbescheide werden nur vorläufige sein können, weil in einer Reihe von Fällen die angegebenen Zahlen einerseits für die Gemeindeglieder und andererseits für die Predigtstätten überprüft werden müssen. Diese Überprüfungen sollen zum Sommer d.J. abgeschlossen sein, so daß dann auf Grund korrigierter Zahlen die endgültigen Bescheide herausgehen können. Hierbei können sich auch für diejenigen Planungsbereiche Veränderungen ergeben, bei denen sich an der Zahl der Gemeindeglieder und der Predigtstätten nichts ändert. Wenn es insbesondere einer Reihe von Planungsbereichen gelingen sollte, nachzuweisen, daß sie mehr Kirchenglieder haben, als das Rechenzentrum bisher angegeben hat, so würde die dadurch bedingte Erhöhung der Obergrenze dieser Planungsbereiche bei gleichbleibendem Personalausgabevolumen zwangsläufig zu einer - nicht erheblichen - Verminderung der Obergrenze bei den übrigen Planungsbereichen führen.

Wie die Feststellung der Obergrenzen, so kann auch diejenige des Maßstabsbetrages (§ 3 Abs. 2) zunächst nur vorläufig vorgenommen werden.

2. Zu § 3 der Verordnung

Bei der Anwendung von § 3 der Verordnung i.V.m. Abschnitt A II der Anlage werden wir nur diejenigen Kirchenmitglieder des Planungsbereichs anerkennen können, die auf der Grundlage der Angaben aus dem kommunalen Meldewesen beim Kirchlichen Rechenzentrum geführt werden. Sache der Planungsbereiche wird es also sein, bis zum Sommer Fehler, die in diesem Feststellungsverfahren etwa stecken, auszumerzen. Nur in den wenigen Fällen, wo das Meldewesen nicht oder noch nicht greift, werden wir eine anderweitige Glaubhaftmachung für die Kirchenmitgliederzahlen zulassen.

3. Zu § 4 der Verordnung

Das neue Arbeitseinheitensystem (§ 4 der Verordnung mit Anlage F) bringt einige Änderungen, die - wo nötig - bei Anwendung auf die einzelnen Planungsbereiche bereits erläutert worden sind.

Von den festgestellten Arbeitseinheiten werden nur 88 % berücksichtigt (Abschnitt B Nr. 1 Satz 2 der Anlage zur Verordnung). Schon bisher war die Berücksichtigung der Arbeitseinheiten um etwa 8 % hinter dem eigentlich anerkennungswürdigen Bedarf zurückgeblieben. Wenn jetzt der nicht berücksichtigte Anteil von etwa 8 % auf 12 % erhöht worden ist, so ist hier die allgemein erforderliche Einsparung von 4 % bereits eingerechnet. In diesem Zusammenhang sei aber nochmals darauf hingewiesen, daß der aus den Arbeitseinheiten errechnete Ausgangsbetrag für die Verwaltungsstelle (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung) keineswegs eine Weisung oder auch nur einen Vorschlag für die Planungsbereiche darstellt, wie sie ihre Verwaltungsstelle personell ausstatten sollen. Vielmehr können die Planungsbereiche - unter Beachtung der Mindestausstattung nach Abschnitt E Nr. 3 der Anlage zur Stellenplanungsverordnung - insoweit nach ihrem Ermessen frei

Erstellt am: 10.02.02

entscheiden, wie sie auch sonst selbst über Prioritäten innerhalb der Kirchengemeinden und Arbeitszweige im Planungsbereich entscheiden müssen. Die Entscheidung über die personelle Ausstattung der Verwaltungsstellen muß sich auch danach richten, welches Maß an Verwaltungsleistungen ein Planungsbereich von seiner Verwaltungsstelle erwartet.

4. Zu § 5 der Verordnung

Hinsichtlich der Predigtstätten weisen wir darauf hin, daß § 5 der Verordnung auf Hauptgottesdienst der Kirchengemeinde abstellt. Das bedeutet, daß einerseits Gottesdienst an Werktagen, etwa Abendgottesdienst, und daß andererseits Gottesdienst in Krankenhäusern und Heimen in aller Regel nicht mitgerechnet werden können. Bei Werktagsgottesdiensten wird dies nur möglich sei, wenn sie tatsächlich einen Ersatz für die sonntäglichen Gottesdienst darstellen und entsprechend ausgestaltet sind. Bei Gottesdiensten in Krankenhäusern und Heimen kann eine Berücksichtigung nur in den sicher sehr seltenen Fällen stattfinden, wo der Gottesdienst gleichzeitig herkömmlich der normale Sonntagsgottesdienst für die Einwohnerschaft eines von der Kirche weit entfernten Ortes oder Ortsteils ist. Wir werden die neu angemeldeten Predigtstätten unter diesem Gesichtspunkt gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung kritisch prüfen. In den vorläufigen Bescheiden werden noch diejenigen Predigtstättenzahlen zugrundegelegt sein, die uns von den Planungsbereichen im September 1994 mitgeteilt worden waren. Wir gehen allerdings davon aus, daß die zum Teil in bemerkenswerter Zahl neu angemeldeten Predigtstätten in Krankenhäusern und Heimen in den endgültigen Bescheiden weitgehend werden unberücksichtigt bleiben müssen.

Zu Abschnitt B der Anlage Nr. II ist anzumerken, daß die Berücksichtigung der Predigtstättenzahl nur scheinbar unverändert ist, indem weiterhin ein Betrag von 20.000,--DM eingesetzt ist. Zu bedenken ist aber, daß in diesen vier Jahren die Personalkosten im ganzen um etwa 15 % gestiegen sind. Wenn diese Steigerung beim Predigtstättenbetrag nicht mitvollzogen wird, so bedeutet dies faktisch, daß die Predigtstättenzahl sich jetzt etwas weniger entlastend für die betroffenen, d.h. in der Hauptsache die südhannoversche Kirchenkreise auswirkt. Das ist für die betroffenen Kirchenkreise ganz besonders schmerzlich, es dient aber dem Ziel, die Mittelzuweisungen pro Kirchenglied allmählich nicht mehr ganz in dem bisherigen Maße unterschiedlich zu gestalten. Dies ist eine Forderung der Verteilungsgerechtigkeit.

5. Zu § 8 der Verordnung

Eine wesentliche Neuerung des neues Rechts ist die erweiterte Pauschale gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. Anlage D der Verordnung. Erfasst bisher die Pauschale nur die früher so genannten nebenberuflichen Stellen, so sind jetzt ganze Arbeitsbereiche unabhängig vom Umfang der Stellen in die Pauschale einbezogen. Der Bereich, in dem die Planungsbereiche zunächst einmal eigenverantwortlich wirtschaften können, ist dadurch wesentlich erweitert. Dazu wird demnächst eine bereits beschlossene Änderung der Rechtsverordnung zum Mitarbeitergesetz veröffentlicht, die die Zuständigkeit des Kirchenkreises für die Genehmigung zur Errichtung, Aufhebung und Umwandlung von Mitarbeiterstellen dieser neuen Regelung der Pauschale anpaßt. Dies machte es auf der anderen Seite aber erforderlich, eine Kürzungsmöglichkeit für diese Pauschale vorzusehen (§ 13 der Verordnung). Das komplizierte Zusammenspiel zwischen Stellenplanungsrecht und Zuweisungsrecht wird in Abschnitt B. gesondert erläutert.

Zu beachten bitten wir ferner, daß die Kosten für außerplanmäßige Hilfskräfte und außerplanmäßige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Abschnitt D. der Anlage genannten Arbeitsbereichen aus der Pauschale aufgebracht werden müssen. Die Möglichkeit einer gesonderten Zusage für die Übernahme solcher Kosten wird es in diesen Arbeitsbereichen nicht mehr geben. Es empfiehlt sich also dringend, innerhalb der Pauschale einen Spielraum für solche Kräfte zu belassen.

6. Zu § 10 der Verordnung

Zu dem in § 10 Abs. 1 erwähnten Stellenrahmenplan des Planungsbereichs weisen wir darauf hin, daß noch eine Änderung der Kirchenkreisordnung und des Stadtkirchenverbandsgesetzes, die auf der Tagesordnung der Frühjahrstagung der Landessynode steht, zu erwarten ist. Einstweilen empfehlen wir, Ausnahmeanträgen nach § 10 einen solchen Plan, sofern er schon erarbeitet ist, beizufügen. Die angekündigte Änderung der Kirchenkreisordnung wird auch die Zuständigkeiten von Kirchenkreistag und Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Stellenplanung über die Rundverfügung K9/1994 hinaus präzisieren. Schon jetzt weisen wir darauf hin, daß wir nach besagter Rechtsänderung bei Ausnahmeanträgen auf Vorlage einer den Vorgaben Rechnung tragenden Gesamtstellenplanung bestehen werden.

Eine wichtige Neuerung ist die in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Stellenplanungsgesetzes und § 10 Abs. 3 der Verordnung geschaffene Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes für gewisse

Ausnahmegenehmigungen. Die Genehmigungszuständigkeit des Landeskirchenamtes ist ausdrücklich eingeschränkt auf Fälle aus denjenigen Mitarbeitergruppen, die nicht in die Pauschale fallen, also im wesentlichen auf Pastoren und Pastorinnen, Diakone und Diakoninnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, A- oder B-Kirchenmusiker und -Kirchenmusikerinnen und das Personal der Kirchenkreisämter. Für die Berufsgruppen dagegen, die in die Pauschale fallen, ist zwar auch eine ausdrückliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, jedoch erteilt diese der Kirchenkreisvorstand (§ 10 Abs. 3 der Verordnung). Der Kirchenkreisvorstand darf aber Genehmigungen nur erteilen, wenn die erforderlichen Mittel auf Dauer zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzung bedarf der Erläuterung. Mittel für die Errichtung, Erweiterung und Wiederbesetzung solcher Stellen stehen dem Planungsbereich dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb der neuen Pauschale zur Verfügung stehen. Es ist nicht erforderlich, daß die Obergrenze bereits unterschritten ist. Nur muß hierbei die Kürzung der Pauschale nach § 13 der Verordnung beachtet werden. Hierzu verweisen wir auf Abschnitt B. Nr. 2. Das bedeutet, daß der Planungsbereich eine Finanz- und Personalausgabenentwicklungsplanung erstellen müssen, mit deren Hilfe es sich selbst hinsichtlich seiner Möglichkeiten vergewissern kann und dem Landeskirchenamt über seine Ausnahmegenehmigungspraxis bei Bedarf Rechenschaft geben kann.

Nun kann der Fall eintreten, daß im Zeitpunkt der Wiederbesetzung einer solchen Stelle noch Spielraum in der Pauschale vorhanden ist, dieser jedoch nach der nächsten oder übernächsten Kürzung der Pauschale nach § 13 - oder nach einer den Spielraum anderweitig in Anspruch nehmenden Entscheidung der Organe des Kirchenkreises - nicht mehr zur Verfügung stehen wird. In diesem Falle ist eine unbefristete Wiederbesetzung oder gar Stellenerrichtung oder -ausweitung nicht möglich. Möglich bleibt aber eine befristete Anstellung für den Zeitraum, in dem Mittel noch zur Verfügung stehen. Es muß allerdings auf das arbeitsrechtliche Risiko hingewiesen werden, das mit finanziell bedingten Befristungen von Arbeitsverhältnissen verbunden ist.

Auch in diesem Zusammenhang wird deutlich, daß es dringend anzuraten ist, alsbald eine Planung durchzuführen und umzusetzen, die den Planungsbereich unter die Obergrenze bringt, damit dann Wiederbesetzung innerhalb wie außerhalb der Pauschale problemlos möglich ist. Im übrigen müssen mit dieser Vorschrift, die die Eigenverantwortung der Planungsbereiche stärken soll, noch Erfahrungen gesammelt werden.

Eine Erleichterung für die Planungsarbeit soll auch die neue Regelung in Absatz 4 des § 10 sein. Diese Vorschrift besagt folgendes: Wenn die Überschreitung des einzelnen Planungsbereiches innerhalb des Vier-Jahres-Zeitraums vollständig abgebaut sein soll, so bedeutet dies bei gleichmäßiger Abbaugeschwindigkeit, daß in jedem Jahr 25 % der Überschreitung verschwinden müssen. Solange ein Planungsbereich dies Ziel erreicht, kann er im darauf folgenden Kalenderjahr Wiederbesetzung frei vornehmen, d.h. die Ausnahmegenehmigung gilt als erteilt. Zeitpunkt der Festsetzung der Obergrenze, von dem aus die 25 % errechnet werden, ist der 01. Januar 1995, jedoch nach Maßgabe des endgültigen, im Sommer 1995 zu erlassenden Obergrenzenbescheides. Die 25 % sind nach Ablauf eines Kalenderjahres an sich erst dann erreicht, wenn die einzusparenden Stellen tatsächlich und rechtskräftig aufgehoben sind. Die Aufhebung ist erst möglich, wenn die Stelle vakant ist; kw-Vermerken gelten insoweit also nicht. Weil aber die Aufhebung einer Stelle sich aus formalen Gründen (Sitzungstermine der Gremien, Anhörungsfristen, Rechtsmittelfristen) verzögern kann, soll es für die Berechnung der 25 % ausreichen, daß zustimmende Beschlüssen zur Stellenveränderung vom Kirchenkreis und ggf. von der Kirchengemeinde am Jahresende vorliegen und die Stelle am Jahresende vakant ist. Wenn mithin allein die zustimmende Entscheidung des Landeskirchenamtes zur Stellenaufhebung oder -reduzierung noch aussteht, so soll diese zustimmende Entscheidung, wenn sie denn im darauffolgenden Jahr erfolgt, die befreiende Wirkung rückwirkend zum Jahresende herstellen.

7. Zu § 13 der Verordnung

Zum besseren Verständnis des Verfahrens zur Kürzung der Pauschale nach § 13 wird auf das anliegende Beispiel verweisen. Wichtig ist es hierbei, dieses Kürzungsverfahren nicht mit dem Verfahren nach § 10 Abs. 4 zu verwechseln.

Eine Erleichterung stellt § 13 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung dar. Diese Bestimmung eröffnet dem Planungsbereich die Möglichkeit, eine Kürzung der Pauschale dadurch zu vermeiden, daß bei Stellen außerhalb der Pauschale eine Kürzung entsprechenden Umfangs erreicht wird. Droht z.B. einem Planungsbereich zum Jahresende eine Kürzung der Pauschale um 25.000,- DM und sieht er sich nicht in der Lage, dieses Geld im Rahmen der Pauschale einzusparen, so kann er der Kürzung dadurch entgehen, daß er eine nicht in die Pauschale fallende Stelle, die etwa infolge des Wunsches der Stelleninhaberin nach Teilzeitarbeit nicht mehr voll ausgenutzt ist, entsprechend reduziert. Die Kürzung der Pauschale unterbleibt dann insoweit, obwohl die Obergrenze weiter überschritten ist.

Erschwerend für die Berechnung des jährlichen Kürzungsbetrages werden sich natürlich die ständigen Veränderung bei Gesamtausstattung und Pauschale auswirken. Auch hier gilt es, noch

Erfahrungen für die Praxis der Anwendung dieser neuen Bestimmung zu sammeln.

8. Zu § 14 der Verordnung

U.U. stößt allerdings die Kürzung der Pauschale auf rechtliche Hindernisse. Wenn in einem Planungsbereich die Mittel der Pauschale ganz oder fast ganz durch laufende Vergütungszahlungen in Anspruch genommen sind und auch andere verfügbare, keiner besonderen Zweckbindung unterliegende Mittel wie Sachmittel und Rücklagen nicht mehr zur Verfügung stehen und schließlich auch alle sozial erträglichen Möglichkeiten zur Reduzierung der Pauschale ausgeschöpft sind, würde die Kürzung der Pauschale zu einer Verschuldung dieser Körperschaft führen. Das soll vermieden werden. Insoweit kann also von einer Kürzung der Pauschale abgesehen werden.

9. Im Abschnitt C der Anlage sind im Unterabschnitt I der Nrn. 7 und 8 neu eingefügt worden. Hier sind für 1/2- und 3/4-Stellen Prozentsätze angegeben. Eine halbe Pfarrstelle zählt also bei der Gesamtausstattung nicht mehr wie bisher mit 50 % einer ganzen, sondern mit 61,5 %. Dies sind nämlich die realistischen Kosten einer halben Stelle im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angesichts der Versorgungsbeiträge. Hierbei bitten wir zu beachten, daß es bei stellenteilenden Pastorenehepaaren dabei bleibt, daß die Stelle mit 100 % angerechnet wird, weil eine Pfarrstelle zur Besetzung mit einem Pfarrerehepaar nicht umgewandelt zu werden braucht. Bei der Nr. 8 bitten wir zu beachten, daß mit dieser Änderung noch nicht 3/4-Pfarrstellen eingeführt sind. Zu dieser von der Landessynode bereits geforderten Einführung bedarf es noch einer Änderung des Pfarrerdienstrechts.

Schließlich weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, daß, wenn anstatt eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin ein Angestellter oder eine Angestellte beschäftigt werden soll, eine Umwandlung der Beamtenstelle in eine Angestelltenstelle erforderlich ist. Die Stellenumwandlung zieht natürlich nach sich, daß der andere Durchschnittsbetrag eingesetzt werden muß.

10. Zu Abschnitt D der Anlage ist ergänzend zu den Ausführungen im zweiten Teil dieser Rundverfügung noch anzumerken, daß die Stellen für freigestellte Mitarbeitervertreter und -vertreterinnen nur mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 36.650,- DM pro volle Stelle in die Pauschale einbezogen werden. Dieser Betrag entspricht der Hälfte der tatsächlichen durchschnittlichen Personalkosten. Hierbei wird davon ausgegangen, daß in der Regel nur die Hälfte der von der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises vertretenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Stellenplanung fällt, die andere Hälfte dagegen, weil es sich um das Personal von Kindergärten, Diakoniestationen, Friedhöfen usw. handelt, außerhalb der Stellenplanung finanziert wird. Den Planungsbereichen bleibt es überlassen, diese Arbeitsbereiche - mögen sie nun rechtsfähig oder nicht rechtsfähig organisiert sein - anteilig zu den durch sie veranlaßten Kosten für die Freistellung eines Mitarbeitervertretungsmitgliedes heranzuziehen. Gelingt es nicht, von den diakonischen Arbeitsbereichen entsprechende Anteile zu erlangen oder will der Kirchenkreis davon absehen, sie heranzuziehen, muß er die Mehrkosten in der Pauschale unterbringen.

B. Zuweisungsrecht

1. Kürzung der Mittel für Pauschalierte Personalkosten bei Überschreitung der Obergrenze.

Erstmalig sind Stellenplanungs- und Zuweisungsbestimmungen aufgrund von § 13 Stellenplanungsverordnung miteinander verknüpft worden. Das heißt, daß sich Überschreitungen der Obergrenze aufgrund der Erweiterung der bisherigen Pauschale für Mitarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens von 18 Stunden in bestimmten Arbeitsbereichen (siehe Abschnitt A Nr. 5) unmittelbar auf die Zuweisung auswirken. Der Zuweisungsbetrag für die pauschalierten Personalausgaben wird insgesamt um den Betrag gekürzt werden, der dem Anteil entspricht, mit dem die pauschalierten Personalausgaben an der Überschreitung der Obergrenze beteiligt sind. Die Kürzung erfolgt in Raten. Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren werden im ersten Jahr 25 v.H., in zweiten Jahren 50 v. H., im dritten Jahr 75 v. H. und im vierten 100 v. H. des gesamten Kürzungsbetrages berücksichtigt.

Wegen der Begründung der Kürzung sowie der Möglichkeit, sie zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt A. Nr. 5 und 7 und Abschnitt B Nr. 2 verwiesen.

2. Finanz und Personalausgabenentwicklungsplanung im Kirchenkreis

Die Planungen müssen an die Durchschnittsbeträge für die jetzt pauschalierten Personalausgaben angepaßt werden. In einer Übergangszeit von vier Jahren ist die Umstellung der Finanzierung von einer Bedarfszuweisung auf pauschalierte Zuweisung in Form von Durchschnittsbeträgen je

Berufsgruppe zu vollziehen (§ 1 Nr. 1 Buchst. b der Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 29. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 196) = § 3 Abs. 2 Buchst. a ZuwVO i.V.m. Nr. 7 der Anlage zur Zuweisungsverordnung). Innerhalb dieses Zeitrahmens ist der Kirchenkreis gehalten, eine mittelfristige Finanz- und Personalausgabenentwicklungsplanung zu erarbeiten, mit der eine dauerhafte Sicherung aller auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Personalausgaben gewährleistet ist. In diese Planung muß auch aufgenommen werden, welche Stellenveränderungen im Verlauf des Planungszeitraums in Aussicht genommen - und realisierbar - sind. Auf der anderen Seite müssen die jährlichen Reduzierungen der Pauschale nach § 13 der Verordnung errechnet und berücksichtigt werden. Aus einer so aufgestellten Planung muß sich ergeben, daß für die im Rahmen von § 10 Abs. 3 der Verordnung auszusprechende Genehmigung die Mittel tatsächlich auf Dauer zur Verfügung stehen.

Die Aufgabe des Kirchenkreistages nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 KKO, Grundsätze für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu beschließen, erfaßt damit einen weiteren Personenkreis. Dazu geben wir folgende Hinweise:

Bei der Berechnung der voraussichtlichen Personalausgaben spielt neben der Eingruppierung in Vergütungs- und Lohngruppen das Alter und der Familienstand eine nicht unbedeutende Rolle. Kirchenkreise mit einem überdurchschnittlich jungen Mitarbeiterbestand müssen durch Rücklagenbildung dafür Sorge tragen, daß bei älter werdenden Mitarbeitern die Mittel noch ausreichen. Kirchenkreise, in denen viele ältere Mitarbeiter beschäftigt sind, müssen innerhalb der Übergangszeit, insbesondere durch ganz oder teilweise oder zeitweise wirkende Wiederbesetzungssperren, aber auch durch Einsparung im Haushalt oder Inanspruchnahme von vorhandenen Rücklagen die Finanzierung sicherstellen. In der Übergangszeit, in der die Kirchenkreise ihre Finanzierungsmittel in Form von bestimmten Durchschnittsbeträgen grundsätzlich für die am 01. Januar 1995 vorhandenen Stellen erhalten, empfiehlt es sich nicht, diese Stellen oder auch deren Umfang über das nach § 13 der Stellenplanungsverordnung geforderte Maß hinaus zu reduzieren, weil sich dadurch die Summe der pauschal für Personalausgaben berechneten Mittel der Gesamtzuweisung entsprechend verringern würde. Die Kirchenkreise hätten dann keinen finanziellen Spielraum gewonnen.

Bei Anträgen gemäß § 14 Stellenplanungsverordnung auf Ausnahme vom Kürzungsverfahren nach § 13 Stellenplanungsverordnung (siehe Abschnitt A. Nr. 7) werden auch die Freigabeentscheidungen des Planungsbereichs im Rahmen des § 10 Abs. 3 kritisch zu würdigen sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage: ersetzt durch Rundverfügung K8/1995